

Informationsbrief: Entwurf Haushaltsgesetz 2022

Sehr geehrte Klienten!

Im Entwurf zum Haushaltsgesetz 2022 werden die verschiedenen Steuerabsetzbeträge für Arbeiten an Immobilien verlängert, allerdings mit einigen Einschränkungen und Änderungen. Auch wenn die vorgesehenen Fristverlängerungen bis zur Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes Ende Dezember noch zahlreiche Änderungen und Kompromisse erfahren werden, möchten wir Sie bereits im Vorfeld darüber informieren.

Superbonus 110%:

Der Superbonus 110% wird für Kondominien sowie Gebäude mit einem einzigen Eigentümer und zwei bis vier Wohneinheiten bis Ende 2023 verlängert, danach wird der Steuerabsetzbetrag stufenweise auf 70% im Jahr 2024 und auf 65% im Jahr 2025 herabgesetzt. Für Einfamilienhäuser und einzelne Wohneinheiten wird die Frist vom 30. Juni 2022 auf den 31. Dezember 2022 verlängert, allerdings nur bei Bestehen von bestimmten Voraussetzungen (Ausstellung der Baugenehmigung innerhalb 30. September 2021 oder für Hauptwohnungen von Familien mit einem ISEE-Wert unter 25.000 Euro).

Wiedergewinnungsarbeiten:

Der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten ist im Art. 16-bis TUIR bereits dauerhaft im Ausmaß von 36% festgeschrieben. Verlängert wird nun bis 31. Dezember 2024 die Erhöhung der Ausgabenschwelle auf 96.000 Euro und die Erhöhung des Bonus von 36% auf 50%.

Energetische Sanierung:

Der Steuerbonus für energetische Sanierung von 65% (50 % für den Fensteraustausch) wird ebenfalls bis 31. Dezember 2024 verlängert. Bestehen bleiben die spezifischen Erhöhungen von 70% bis 85% für bestimmte Arbeiten auf Gemeinschaftsanteilen in Kondominien.

Ankauf Möbel:

Auch der Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten wird bis Ende 2024 verlängert. Der Höchstbetrag der Spesen wird allerdings von derzeit 16.000 Euro auf 5.000 Euro reduziert.

Grünanlagen:

Bis Ende 2024 wird schließlich auch der Steuerbonus für Grünanlagen verlängert.

Fassadenbonus:

Der sogenannte Fassadenbonus wird hingegen nur bis Ende Dezember 2022 verlängert und von derzeit 90% auf 60% herabgesetzt.

Installation von Ladestationen:

Keine Verlängerung ist bislang für die Installation von Ladestationen von Elektrofahrzeugen vorgesehen.

Nachdem ursprünglich die Möglichkeit des Rabatts in der Rechnung und der Abtretung des Steuerguthabens ab 31. Dezember 2021 (bis auf den Superbonus 110%) abgeschafft werden sollte, wird nun – aufgrund der zahlreichen Proteste – voraussichtlich auch hier eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2024 vorgesehen.

Meran, den 8. November 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem